



Präambel/Allgemeine Hinweise

Dieses Vorgabebblatt bezieht sich auf die Sicherung gegen Gefahren des Bahnbetriebes. Sicherungsleistungen im Sinne dieses Vorgabebblattes sind alle Leistungen, die für die Sicherung gegen die Gefahren des Bahnbetriebes erforderlich sind. Die in den §§ 6, 7 und 8 der Durchführungsbestimmungen der ÜGG festgelegten Anforderungen sind sowohl von Unternehmen, die Bau- und Sicherungsleistungen anbieten, als auch von Unternehmen, die nur Sicherungsleistungen erbringen, zu erfüllen. Es sind alle geltenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Höchstes Ziel ist, Leben und Gesundheit der zu sichernden Personen zu schützen; wirtschaftliche Ziele sind unterzuordnen.

I. Kontext der Organisation (Abs. 4 HLS)

keine Zusatzanforderungen

II. Führungsprozesse (Abs. 5 HLS)

2.1 Generelle Forderungen

Die für Sicherungsaufgaben zuständige technische Leitung hat folgende Anforderungen nachzuweisen:

- mindestens 3-jährige Tätigkeit als Sicherungsaufsicht oder 3-jährige Erfahrung als Ingenieur oder Meister bei Arbeiten im Gleisbereich
- mindestens 5-jährige Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Durchführung der Sicherung von Arbeitsstellen im Gleisbaubereich

2.2 Nationale Zusatzforderungen

Die Sicherungsleiter müssen nach den Ausbildungsvorgaben durch VDEF / ÜGG geprüft und fortgebildet sein; gleichwertige Nachweise werden anerkannt.

III. Planung (Abs. 6 HLS)

keine Zusatzanforderungen

IV. Unterstützung (Abs. 7 HLS)

4.1 Generelle Forderungen

Bereitstellung von technischen Ressourcen

Für die zur Anwendung kommenden Sicherungsverfahren sind die erforderlichen Geräte und technischen Sicherungssysteme vorzuhalten bzw. deren Verfügbarkeit sicherzustellen. Die Geräte wie z. B. Feste Absperrungen, Automatische Warnsysteme (ATWS) müssen zum Einsatz geeignet sein.

Es ist Vorsorge für die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft der zur Anwendung kommenden technischen Sicherungssysteme, Sicherungsgeräte und Signalmittel zu treffen (Notfallpläne, Ersatzteile, Energie, Betriebsstoffe usw.). Umweltaspekte sind beim Einsatz von ATWS zu berücksichtigen.

Personelle Ressourcen



Schulungsmaßnahmen stellen die qualifizierte Ausführung von Sicherungsleistungen sicher. Die Aus- und Weiterbildung des Sicherungspersonals muss nach den jeweils gültigen Ausbildungskonzepten erfolgen. Entsprechende Übersichten sind zu führen und bei Bedarf ist nach den jeweiligen Bahnbetreibern zu differenzieren.

Die nationalen Bestimmungen zu Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sind einzuhalten (z. B. Wetterschutzkleidung, Warnkleidung nach EN471, Sicherheitsschuhe mindestens Klasse S3).

Infrastruktur

Zur Abwicklung von größeren, komplexen Sicherungsmaßnahmen sind zur Verbesserung der Kommunikation bzw. des Ablaufs dem Führungspersonal geeignete technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Für den Transport der Gerätschaften und technischen Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Einsatzkräfte zum jeweiligen Einsatzort ist für geeignete Transportmittel zu sorgen.

Arbeitsumgebung

keine Zusatzanforderungen

4.2 Nationale Zusatzforderungen

Bereitstellung von Ressourcen

Beim Einsatz von Geräten im Bereich der DB AG ist der Nachweis der Bahnzulassung erforderlich.

Personelle Ressourcen

keine Zusatzanforderungen

Infrastruktur

keine Zusatzanforderungen

Arbeitsumgebung

keine Zusatzanforderungen

V. Betrieb (Abs. 8 HLS)

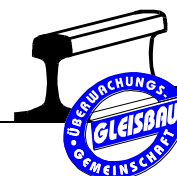
5.1 Generelle Forderungen

Es sind Dispositionsverfahren einzuführen, die sicherstellen, dass auch bei kurzfristigen Personalausfällen geeignetes Ersatzpersonal verfügbar ist und die Sicherung planmäßig erfolgen kann.

Die Sicherungsleistungen sind mit den Bauleistungen **rechtzeitig** zu koordinieren, terminlich abzustimmen und festzulegen.

Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten müssen das für die Sicherung zuständige Unternehmen, die ausführende Firma und der Bahnbetreiber eng zusammenarbeiten.

Sicherungsleistungen dürfen nur auf der Grundlage eines auf der Baustelle vorhandenen, gültigen Sicherungsplanes durchgeführt werden; der Sicherungsplan muss den Vorgaben des jeweiligen Bahnbetreibers entsprechen.



Dokumentation

Bei Bedarf sind Personaleinsatzpläne mit Pausen- und Ruhezeitregelungen und den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben für die Baustelle zu erstellen. Der Einsatz des Sicherungspersonals ist in täglichen Dispositionslisten zu erfassen und zeitnah durch die jeweiligen Mitarbeiter in ihren Einsatznachweisen festzuhalten.

5.2 Nationale Zusatzforderungen

Notfallmanagement – 24 Std. Erreichbarkeit ist zu gewährleisten.

VI. Bewertung der Leistung (Abs. 9 HLS)

6.1 Generelle Forderungen

Es ist eine wirksame Eigenüberwachung, insbesondere der Einsatzstellen vor Ort, zu organisieren.

6.2 Nationale Zusatzforderungen

keine Zusatzanforderungen

VII. Verbesserung (Abs. 10 HLS)

keine Zusatzanforderungen

A. Anlage

keine